



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	04.09.2008	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen  
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage  
nach § 4 der Geschäftsord-  
nung

Stellungnahme zu einem  
Antrag nach § 3 der Ge-  
schäftsordnung

### **Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen aus der Sitzung BV 5 am 09.11.2006 - Hausmeister in Offenen Ganztagschulen**

Bisher und auch nach dem neuen Schulgesetz sind die Schulleitungen gegenüber den Hausmeistern anweisungsberechtigt. Mit den OGTS sind nunmehr aber auch neue Leitungsstrukturen vorhanden. Zwar haben die Schulleitungen die Gesamtverantwortung, aber für den OGTS-Bereich gibt es eine eigenständige Leitung, die für ihre Arbeit auf die Unterstützung durch die Hausmeister angewiesen sind. Dabei ist es wichtig, wie das Verhältnis zwischen diesen beiden Bereichen (Leitung OGTS und Hausmeister) formal geregelt sind, wenn es einmal Konflikte gibt.

Frage:

1. Wie ist formal das Rechtsverhältnis zwischen der OGTS-Leitung und den Hausmeistern?

Antwort der Verwaltung:

Es besteht kein Rechtsverhältnis zwischen der OGTS-Leitung und den Hausmeistern.

Frage:

2. Inwieweit und in welchen Bereichen sind die OGTS-Leitungen gegenüber den Hausmeistern anweisungsberechtigt?

Antwort der Verwaltung:

Es besteht keine Weisungsbefugnis der OGTS-Leitungen gegenüber den Hausmeistern. Weiterhin bleibt nur die Schulleitung gegenüber den Hausmeistern weisungsberechtigt.

Frage:

3. Wie weit sind die Arbeitsleistungen der Hausmeister für die OGTS im Rahmen der

Arbeitsverträge abgedeckt?

Antwort der Verwaltung:

Bei den vertragsgemäßen Angeboten der OGTS handelt es sich um schulische Veranstaltungen. Damit sind die Arbeitsleistungen der Hausmeister, die im Zusammenhang mit der OGTS erbracht werden, abgedeckt.

Frage:

4. Wer finanziert ggf. die Überstunden der Hausmeister?

Antwort der Verwaltung:

In der Vergangenheit wurden durch die Verwaltung bereits Regelungen zu einzelnen Themen, insbesondere zu Schließdienst und Reinigung, getroffen – s. Anlage. In der Umsetzung ist es Aufgabe der Bürgerämter – individuell und den Bedürfnissen der Schule angepasst – konkrete Vereinbarungen zu treffen. Sofern im Zweifelsfalle nicht vermeidbare Überstunden anfallen, müssen diese aus den bestehenden Budgets finanziert werden.